

# Schießbetrieb

.....  
Neue gesetzliche Verordnung gemäß  
§ 27 WaffG in Verbindung mit  
§§ 10, 11 AWaffV  
.....

*Es darf ab sofort ohne  
Standaufsicht nicht mehr  
geschossen werden.*

## Ausgenommen:

**Einzelshützen die den  
Lehrgang nach § 27 WaffG  
in Verbindung mit § 10 Abs. 3  
und § 11 Abs. 3 AWaffV  
Absolviert haben.**

OSM Fautz

**Der Vorstand**